



Rundschreiben über die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen für die Ausfuhr und Wiederausfuhr

| | | | |
|------------------|--|-----------|--|
| Aktenzeichen | PCCB/S4/1604537 | Datum | 28.02.2022 15/01/2021 |
| Aktuelle Version | 1.2 | Gültig ab | 01.03.2022 Veröffentlichungsdatum |
| Schlüsselwörter | EU, Drittländer, Pflanzenschutz, Dokument, Bescheinigung, Ausfuhr, Wiederausfuhr | | |

| | |
|--------------------------|---|
| Verfasst von | Genehmigt von |
| Van Nerum, Ilse, Attaché | Heymans, Jean-François, Generaldirektor a.i. |

1. Ziel

Dieses Dokument enthält allgemeine Informationen über die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen (PGZ) für die Ausfuhr und die Wiederausfuhr und über die Bedingungen, die der Anbieter erfüllen muss, um sie zu erhalten. Es ergänzt die allgemeinen Informationen und Dokumente über die Ausfuhr in Drittländer, die unter folgender Adresse abrufbar sind: <http://www.favv-afsc.fgov.be/profis/export/>

2. Internationaler Kontext

Da der internationale Handel infolge der wirtschaftlichen Globalisierung und der allmählichen Beseitigung von Handelshemmnissen immer wichtiger wird, können natürliche und nationale Grenzen die Verbreitung und Einführung von Schädlingen nicht mehr einschränken. Daher hat die internationale Gemeinschaft Mechanismen zum Schutz der Bevölkerung, der Tiere und Pflanzen sowie der Umwelt vor Schädlingen, Krankheiten, Giftstoffen und anderen Gefahren entwickelt.

Unter der Ägide der WTO wurden zwischenstaatliche Mechanismen ausgearbeitet. Darin sind die Standards festgelegt, durch die die Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen insbesondere vor den negativen Folgen des internationalen Personen- und Warenverkehrs geschützt wird. Im Pflanzenbereich handelt es sich um das Internationale Pflanzenschutzübereinkommen ([IPPC](#)). Das Übereinkommen verpflichtet seine Vertragsparteien, die notwendigen Vorkehrungen für die Ausstellung von PGZ zur Bescheinigung der Einhaltung der Pflanzenschutzvorschriften der anderen Vertragsparteien zu treffen. Belgien sowie alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind diesem Übereinkommen beigetreten. Die Standards ([ISPM](#)), die auf der Website des IPPC veröffentlicht werden, müssen eingehalten werden.

3. Anwendungsbereich

3.1. Pflanzen, pflanzliche Erzeugnisse und andere Gegenstände

Der Anwendungsbereich umfasst Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände gemäß der Definition in der Verordnung (EU) Nr. 2016/2031, die für die Ausfuhr oder die Wiederausfuhr bestimmt

sind.

Gemäß N 12 (Punkt 3) und Artikel VI Absatz 2 der IPPC und der ISPM 32:2009 sollten die NPPO (Nationale Pflanzenschutzorganisationen) keine PGZ für Pflanzenerzeugnisse fordern, die derart verarbeitet wurden, dass sie kein Potential für die Einschleppung geregelter Schädlinge mehr besitzen, oder für andere Gegenstände, für die keine pflanzengesundheitlichen Maßnahmen erforderlich sind. Bei Uneinigkeit hinsichtlich der fachlichen Rechtfertigung für die Forderung nach Pflanzengesundheitszeugnissen sollten die NPPO sich bilateral beraten.

Verarbeitete pflanzliche Erzeugnisse:

Für diese Produktkategorie ist üblicherweise kein PGZ erforderlich (z. B. Flachsfasern, Baumwolle, Sojamehl, Tiefkühlprodukte). Diese Erzeugnisse haben einen Verarbeitungsprozess durchlaufen (z. B. Wärmebehandlung, chemische Behandlung, Eintauchen), der das Risiko der Einschleppung und Ausbreitung möglicher Schädlinge verringert oder beseitigt. Die Einstufung der Waren nach ihrem Pflanzenschutzrisiko ist in der ISPM 32 dargelegt. Verarbeitete Erzeugnisse sind in Kategorie I eingestuft, für die normalerweise kein Pflanzengesundheitszeugnis erforderlich ist. Einige Einfuhrländer halten das Risiko jedoch mitunter für nicht unerheblich und verankern in ihren Rechtsvorschriften, dass ein PGZ ausgestellt werden muss. Die FASNK kann in diesem Fall auf Antrag des Ausführers ein PGZ ausstellen, sofern dieser die diesbezüglichen offiziellen Anforderungen der zuständigen Behörde des Einfuhrlandes bereitstellt. Wenn diese offiziellen Anforderungen nicht vorgelegt werden können, wird kein PGZ für diese Erzeugnisse ausgestellt.

Bei Uneinigkeit hinsichtlich der Begründung der Anforderung eines PGZ sollten die zuständigen Behörden des Ein- und Ausfuhrlandes sich bilateral beraten. Gegebenenfalls muss der Ausfühler der FASNK eine Akte in englischer Sprache vorlegen, in der unter anderem der Verarbeitungsprozess erklärt wird, dem das Produkt ausgesetzt wurde. Während des Beratungsprozesses entscheidet die FASNK von Fall zu Fall, ob für die betreffende Land-Erzeugnis-Kombination ein PGZ ausgestellt werden kann oder nicht.

3.2. Zuständige Behörden

In Belgien ist die FASNK die zuständige Behörde, die die Einhaltung der Pflanzenschutzanforderungen und die Ausstellung von PGZ für Quarantäneschädlinge überwacht. Die Regionen sind dafür zuständig, die Einhaltung der Pflanzengesundheitsvorschriften zu kontrollieren und Pflanzengesundheitszeugnisse für unionsgeregelte Nicht-Quarantäneschädlinge auf Pflanzenvermehrungsmaterial auszustellen (Schädlinge im Sinne von Artikel 36 der Pflanzengesundheitsverordnung, die in Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 aufgeführt sind).

Infolge des Zusammenarbeitsabkommens vom 5. Januar 2021 mit dem Titel „Accord de coopération entre les Ministres de l'Agriculture de l'Etat fédéral et les Régions sur la répartition des missions pour l'application des mesures de protection contre les organismes nuisibles aux végétaux“ (Zusammenarbeitsabkommen zwischen den Landwirtschaftsministern des Föderalstaats und den Regionen betreffend die Verteilung der Aufträge zur Anwendung der Schutzmaßnahmen gegen Pflanzenschädlinge) werden die regionalen Einheiten mit der Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen für die Ausfuhr, Wiederausfuhr und Vorausfuhr für bestimmte Pflanzenvermehrungsmaterialien betraut. Informationen zu der Behörde, die für die Ausstellung der Zeugnisse für die verschiedenen Pflanzenvermehrungsmaterialien verantwortlich ist, finden Sie hier: Santé des végétaux: Autorités fédérales et/ou régionales compétentes, à qui vous adresser? (Pflanzengesundheit: Zuständige föderale und/oder regionale Behörden; an wen können Sie sich wenden?)

Bei Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen, bei denen die FASNK für die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen zuständig ist, werden die Kontrollen von den ~~Die Mitarbeiter/Bediensteten~~ der Lokalen Kontrolleinheiten durchgeführt (LKE - <http://www.favv-afsca.be/berufssektoren/kontakt/lke/>) ~~führen die Kontrollen durch und stellen die PGZ aus.~~ Der ~~Exporteur/Anbieter~~ ist seinerseits dafür verantwortlich, die im Einfuhrland geltenden ~~pflanzengesundheitlichen Einfuhrbestimmungen/Pflanzenschutzvorschriften~~ für die betreffenden Erzeugnisse zu kennen und sie den ~~Zertifizierungsstellen/bescheinigungsbefugten Bediensteten~~ gemäß den Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 22. Februar 2021 mit dem Titel „Arrêté royal relatif aux mesures de protection contre les organismes de quarantaine aux végétaux et aux produits végétaux et modifiant des dispositions diverses en matière d'organismes nuisibles“ (Art. 15 §4) vom 10. August 2005 über die Bekämpfung der Schadorganismen von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen (Art. 20) zu übermitteln.

~~Gemäß der Kooperationsvereinbarung zwischen dem Föderalstaat und den Regionen bezüglich der Umsetzung der regionalen Zuständigkeiten im Bereich Landwirtschaft und Fischerei vom 18. Juni 2003 und dem K.E. vom 10. Oktober 2003 zur Übertragung an die Regionen von einigen Aufgaben, die in den Zuständigkeitsbereich der FASNK fallen, können die Regionen PGZ für die Ausfuhr von Kartoffelpflanzen, landwirtschaftlichem Saatgut, Gemüsesaatgut oder forstlichem Saatgut kontrollieren und ausstellen. Die FASNK ist jedoch weiterhin die für die Ausfuhrzertifizierung zuständige Behörde.~~

5.4. Referenzdokumente

5.1.4.1. Gesetzgebung

- Verordnung (EU) Nr. 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57/EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG des Rates
- Königlicher Erlass vom 22. Februar 2001 zur Organisation der von der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette durchgeführten Kontrollen und zur Abänderung verschiedener Gesetzesbestimmungen.
- Königlicher Erlass vom 10. Oktober 2003 zur Übertragung an die Regionen von einigen Aufgaben, die in den Zuständigkeitsbereich der FASNK fallen, in der geänderten Fassung.
- [Königlicher Erlass vom 22. Februar 2021 mit dem Titel „Arrêté royal relatif aux mesures de protection contre les organismes de quarantaine aux végétaux et aux produits végétaux et modifiant des dispositions diverses en matière d'organismes nuisibles“](#)
- ~~Königlicher Erlass vom 10. August 2005 über die Bekämpfung der Schadorganismen von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen, in der abgeänderten Fassung.~~
- Königlicher Erlass vom 16. Januar 2016 zur Festlegung der Modalitäten der von der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette ausgestellten Zulassungen, Genehmigungen und vorherigen Registrierungen.

6.5. Begriffsbestimmungen und Abkürzungen

6.1.5.1. Begriffsbestimmungen

Pflanzen: lebende Pflanzen und die folgenden lebenden Teile von Pflanzen:

- a) Samen im botanischen Sinne, außer solchen, die nicht zum Anpflanzen bestimmt sind;
- b) Früchte im botanischen Sinne;
- c) Gemüse;
- d) Knollen, Kormus, Zwiebeln, Rhizome, Wurzeln, Unterlagen;
- e) Sprossen, Sprossachsen, Stolonen, Ausläufer;
- f) Schnittblumen;
- g) Äste mit oder ohne Blätter;
- h) gefällte Bäume mit Blättern;
- i) Blätter, Laub;
- j) pflanzliche Gewebekulturen, einschließlich Zellkulturen, Keimplasma, Meristeme, Klon-Chimären, durch Mikrovermehrung entstandenes Material;
- k) befruchtungsfähiger Pollen und befruchtungsfähige Sporen;
- l) Knospen, Edelreiser, Stecklinge, Pfropfreiser, Pfröpflinge [Verordnung (EU) Nr. 2016/2031].

Pflanzenerzeugnisse: die nicht verarbeiteten Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs sowie diejenigen verarbeiteten Erzeugnisse, die ihrer Natur nach oder wegen der Art ihrer Verarbeitung die Gefahr einer Verbreitung von Quarantäneschädlingen hervorrufen können [Verordnung (EU) Nr. 2016/2031]. Holz gilt als pflanzliches Produkt;

Weitere Gegenstände: jegliches Material oder Objekt außer Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, das als

Wirt für Schädlinge oder als Mittel zu deren Verbreitung dienen kann, einschließlich Erde und Nährsubstrat [Verordnung (EU) Nr. 2016/2031];

Anpflanzen: jede Maßnahme des Einbringens von Pflanzen in einen Nährboden oder des Anbringens durch Pfropfen oder ähnliche Maßnahmen, um ihr späteres Wachstum oder ihre spätere Fortpflanzung/Vermehrung zu gewährleisten [Verordnung (EU) Nr. 2016/2031];

Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen: Pflanzen, die angepflanzt bleiben, angepflanzt werden oder wiederangepflanzt werden sollen [Verordnung (EU) Nr. 2016/2031];

Zuständige Behörde: die zentrale Behörde oder zentralen Behörden eines Mitgliedstaats oder gegebenenfalls eines Drittlandes, die für die Organisation amtlicher Kontrollen und anderer amtlicher Tätigkeiten verantwortlich ist, oder jede andere Behörde, der diese Verantwortung übertragen wurde, im Einklang mit den Unionsvorschriften über amtliche Kontrollen [Verordnung (EU) Nr. 2016/2031];

Partie: eine Gesamtheit von Einheiten derselben Warenart, die aufgrund ihrer Homogenität hinsichtlich Zusammensetzung, Ursprung und anderer relevanter Elemente identifizierbar und Bestandteil einer Sendung ist [Verordnung (EU) Nr. 2016/2031];

Test: eine offizielle Untersuchung mit Ausnahme einer visuellen Untersuchung, um das Vorhandensein von Schädlingen festzustellen oder Schädlinge zu identifizieren [Verordnung (EU) Nr. 2016/2031];

Behandlung: ein amtliches oder nichtamtliches Verfahren zur Tötung, Inaktivierung oder Entfernung von Schädlingen, zur Unfruchtbarmachung von Schädlingen oder zur Devitalisierung von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen [Verordnung (EU) Nr. 2016/2031];

Pflanzenschutzmaßnahme: jede amtliche Maßnahme, mit der die Einschleppung oder die Verbreitung von Quarantäneschädlingen verhindert oder die wirtschaftlichen Folgen von geregelten Nicht-Quarantäneschädlingen beschränkt werden sollen [Verordnung (EU) Nr. 2016/2031];

Unternehmer: jede dem öffentlichen Recht oder dem Privatrecht unterliegende Person, die gewerblich einer oder mehreren der folgenden Tätigkeiten in Bezug auf Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände nachgeht und rechtlich dafür verantwortlich ist:

- a) Anpflanzen;
- b) Züchtung;
- c) Produktion, einschließlich Anbau, Vermehrung und Versorgung;
- d) Einführen in das Gebiet der Union und Verbringung innerhalb dieses Gebiets und aus diesem Gebiet heraus;
- e) Bereitstellung auf dem Markt;
- f) Lagerung, Gewinnung, Versand und Verarbeitung [Verordnung (EU) Nr. 2016/2031];

Anbieter: die (nicht entlohnte) natürliche Person, das Unternehmen im Sinne von Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Januar 2003 zur Schaffung einer Zentralen Datenbank der Unternehmen, zur Modernisierung des Handelsregisters, zur Schaffung von zugelassenen Unternehmensschaltern und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen oder die öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Vereinigung, das/die mit oder ohne Gewinnerzielungsabsicht in den Stadien der Produktion, der Verarbeitung und des Vertriebs eines Erzeugnisses tätig ist [K.E. 16. Januar 2006];

Quarantäneschädling: ein Schädling gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 2016/2031;

Unionsgeregelte Nicht-Quarantäneschädlinge: ein Schädling gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) Nr. 2016/2031;

Von Drittländern geregelte Schädlinge: jede Art, jeder Stamm oder Biotyp von Pflanzen, Tieren oder Krankheitserregern, die die vom Einfuhrland geregelten Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse schädigen können. Es handelt sich also um Quarantäneschädlinge oder Nicht-Quarantäneschädlinge, die als solche vom Drittland geregelt sind;

Geregelter Gegenstand: Alle Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse, Lager, Verpackungen, Beförderungsmittel, Behälter, Erde sowie Organismen, Gegenstände oder Material sonstiger Art, die Schädlinge, für die pflanzengesundheitliche Maßnahmen für nötig erachtet werden, beherbergen oder verbreiten können, insbesondere beim internationalen Transport [ISPM 5];

Durchfuhrsendung: Sendung, die ein Land passiert, ohne eingeführt zu werden, und die pflanzengesundheitlichen Maßnahmen unterworfen werden kann [ISPM 5].

6.2.5.2. Abkürzungen

FASNK: Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette

K.E.: Königlicher Erlass

IPPC: Internationales Pflanzenschutzübereinkommen - „International Plant Protection Convention“

PGZ: Pflanzengesundheitszeugnis

ISPM: Internationale Standards für Pflanzenschutzmaßnahmen - „International standards for phytosanitary measures“

WTO: Welthandelsorganisation - „World Trade Organisation“

NPPO: Nationale Pflanzenschutzorganisation - „National Plant Protection Organisation“

BL: Bestimmungsland

UL: Ursprungsland

EU: Europäische Union

LKE: Lokale Kontrolleinheit

7.6. Von der FASNK für die Ausstellung eines PGZ festgelegte allgemeine Bedingungen

7.1.6.1. Allgemeines

Die NPPO des Einfuhrlandes kann ausschließlich PGZ für geregelte Gegenstände beantragen. Letztere sind in der Regel Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, können aber auch Artikel wie leere Behälter, Fahrzeuge und andere Gegenstände als Pflanzen umfassen. Dieser Antrag muss jedoch wissenschaftlich begründet werden.

Die NPPO des Ausfuhrlandes kann für diese geregelten Gegenstände ein PGZ ausstellen, das bescheinigt, dass die geregelten Gegenstände frei von Schädlingen (z. B. Bakterien, Viren, Insekten, Pilze) sind und dass sonstige Pflanzenschutzbestimmungen des BL eingehalten werden (z. B. kein Erdreich und kein Schutt, Vegetationszustand der Pflanze usw.). Es sei darauf hingewiesen, dass bestimmte Schädlinge in der EU unter Qualitätsnormen fallen oder als Hilfsmittel für die biologische Bekämpfung verwendet werden, während ein Drittland sie als geregelte Schädlinge deklariert haben kann.

Das PGZ ist ein amtliches Dokument, das von der NPPO des Ausfuhrlandes für die NPPO des Einfuhrlandes ausgestellt wird. Es bescheinigt, dass die beschriebenen Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen geregelten Gegenstände:

- nach geeigneten amtlichen Verfahren untersucht und/oder getestet wurden und

- als frei von den vom Einfuhrland benannten Quarantäneschädlingen befunden wurden und
- dass sie den im Einfuhrland geltenden Pflanzenschutzbestimmungen, einschließlich der für geregelte Nicht-Quarantäneschädlinge geltenden Bestimmungen, entsprechen.

Das PGZ ist somit kein Handelsdokument und keine Anforderung des Einführers eines Drittlandes oder eines Bankinstituts im Hinblick auf eine Bankbürgschaft. Das PGZ darf nur Angaben zu pflanzengesundheitlichen Angelegenheiten enthalten (ISPM 12 Punkt 4). Es darf keine Angaben zu Anforderungen enthalten, die keinen pflanzengesundheitlichen Bezug haben, wie Angaben mit Bezug auf die Gesundheit von Tieren oder Menschen, Rückstände von Pflanzenschutzmitteln, Radioaktivität, wirtschaftliche Angaben (z. B. Kreditbrief) oder Qualität.

Die Bezugnahme auf den Kreditbrief (Akkreditiv)

Das Akkreditiv ist ein Dokument, das die Verpflichtung einer Bank (die ausstellende Bank, die des einführenden Kunden) enthält, einen bestimmten Betrag an den Lieferanten einer Ware (den Ausführer, über eine avisierende Bank) zu zahlen, gegen Vorlage der entsprechenden Unterlagen innerhalb einer festgelegten Frist (zum Nachweis, dass die Ware versandt wurde), die in einem Handelsvertrag zwischen dem Kunden und dem Lieferanten aufgeführt sind.

Vor Unterzeichnung des von seinem Kunden vorgeschlagenen Vertrags muss der Ausführer die Liste der vorzulegenden Dokumente mit größter Sorgfalt prüfen, um sicherzustellen, dass das PGZ nicht in dieser Liste steht. Ist dies der Fall, wird mit einem Vertragszusatz das PGZ aus dem Dokumentenakkreditiv beseitigt.

~~Die Angabe der Referenz des Akkreditivs kann auf der Vorderseite unterhalb des Rahmens des PGZ unter dem Vermerk „Additional information of the exporter“ akzeptiert werden, bis der Ausführer das PGZ aus der Liste der vorzulegenden Dokumente herausnehmen lassen kann.~~

7.2.6.2. Praktische Modalitäten

7.2.1.6.2.1. Beantragung eines Pflanzengesundheitszeugnisses durch den Anbieter

An wen wird der Antrag gerichtet?

Das PGZ wird von der zuständigen Behörde auf Antrag des Unternehmers erteilt, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) der Unternehmer wurde von dieser zuständigen Behörde registriert;
- b) der Unternehmer ist für die Verwaltung der zur Ausfuhr bestimmten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände zuständig;
- c) es ist sichergestellt, dass die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände den Pflanzenschutzvorschriften für die Einfuhr in das betreffende Drittland entsprechen.

Die zuständige Behörde stellt auf Verlangen von anderen Anbietern als den Unternehmern auch ein PGZ aus, wenn die unter den Buchstaben b) und c) genannten Bedingungen erfüllt sind.

Ein Antrag auf Ausstellung eines Pflanzengesundheitszeugnisses für die Ausfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen muss vom Anbieter schriftlich bei der ~~für ihn örtlich zuständigen~~ LKE eingereicht werden, ~~wo die Sendung zwecks Kontrolle vor der Ausstellung des Zeugnisses verfügbar und zugänglich ist~~ (<http://www.favv.be/berufssektoren/kontakt/lke/>). ~~In bestimmten Fällen gelten spezifischere Anweisungen (z.B. Avis concernant l'exportation de grumes de bois brutes (Gutachten über die Ausfuhr von unbehandeltem Stammholz)). Für den Fall, dass die Ware für eine Pflanzenschutzkontrolle in einer anderen LKE zur Verfügung steht (d. h. in einer als der, in der sich der Antragsteller befindet), ist der Antrag ebenfalls (in Kopie) an die LKE zu senden, in der die Ware für die Pflanzenschutzkontrolle zur Verfügung steht.~~

Für den Antrag empfiehlt es sich, die generische E-Mail-Adresse [export.\[LKE\]@afsca.be](mailto:export.[LKE]@afsca.be) zu verwenden.

Wann?

Gemäß ~~Art. 20 des K.E. vom 10.08.2005~~ [Art. 15 §4 des K.E. vom 22.02.2021](#) muss der Anbieter seinen Antrag auf ~~Prüfung und Pflanzenschutz Zertifizierung~~ [eine Pflanzengesundheitsuntersuchung und Ausstellung eines Pflanzengesundheitszeugnisses](#) mindestens 48 Stunden vor der Verladung in das Transportmittel – Samstage, Sonntage und Feiertage nicht einbegriffen – bei der LKE einreichen.

In Sonderfällen gelten spezifischere Anweisungen (z. B. [Avis concernant l'exportation de grumes de bois brutes](#)) [nicht auf Deutsch verfügbar].

Wie?

Der Anbieter muss seinen Antrag auf Pflanzenschutz Zertifizierung schriftlich einreichen:

- Über die Anwendung BeCert oder indem er das PGZ-Formular, das auf der Website der FASNK zur Verfügung steht, ausfüllt und dieses entweder per E-Mail (über den Button „Send by E-Mail“ unten im Zertifikat) oder per Post an die LKE übermittelt;
[Die Anweisungen zum Ausfüllen der Felder des PGZ durch den Anbieter sind in dem Anhang - Ausfüllen des Pflanzengesundheitszeugnisses enthalten.](#)
- Indem er das Formular in Anhang 1 des Rundschreibens „Notification et certification des fruits et légumes frais importés ou exportés ([PCCB/S1/LSW/597024](#)) [nicht auf Deutsch verfügbar] übermittelt;

oder

- indem er die geforderten Mindestdaten auf einem anderen als den oben genannten Wegen schriftlich übermittelt.

Der Anbieter muss in seinem Antrag mindestens die folgenden Angaben mitteilen:

- Identifizierung des Ausführers; gemäß ISPM 12 müssen bei einem ausländischen Ausführer auch die Kontaktdaten des ortsansässigen Vertreters oder Spediteurs des Exporteurs auf dem PGZ angegeben werden;
- Identifizierung des Empfängers;
- Das Ursprungsland;
- Das Bestimmungsland;
- Pflanzenschutzvorschriften des BL für die von der Sendung betroffenen Pflanzen und/oder Pflanzenerzeugnisse (z. B. Einfuhrgenehmigung, Gesetzgebung);
 - Bei häufigem Export derselben Ware in ein und dasselbe BL reicht es aus, wenn diese Informationen zu Beginn der Ausfuhrsaison und bei jeder Änderung vorgelegt werden.
 - Bei einer neuen Produkt-Land-Kombination wird empfohlen, dass die Anforderungen der LKE vorgelegt werden, bevor die Ausfuhrzertifizierung beantragt wird. So kann überprüft werden, ob die Anforderungen des Bestimmungslandes erfüllt werden können (Anforderungen an die Vegetationsperiode, Testergebnisse usw.).

Weitere Informationen hierzu sind im Dokument [Exigences phytosanitaires des pays tiers et sources d'informations](#) [nicht auf Deutsch verfügbar] zu finden.

- Beschreibung der in der Sendung enthaltenen Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände:
 - Die Pflanzenart: der botanische Name, ergänzt um den üblichen Namen bei Pflanzenerzeugnissen (z. B. *Malus domestica* – Apfel);
 - Die Art: Früchte, zur Anpflanzung bestimmte Pflanzen, Schnittholz usw., da die Pflanzenschutzanforderungen des BL je nach Art der Produkte variieren können;

- Die Menge: Gewichtseinheiten, Anzahl Verpackungen usw.; wenn die exakte Menge noch nicht bekannt ist, sollte zumindest ein Schätzwert eingetragen werden, um die Dauer der Prüfung schätzen zu können;
- Die Identifizierung: vorzugsweise die Partienummer; falls dies nicht möglich ist (z. B. bei Schüttgut), die Nummer/der Name des Transportmittels (z. B. Containernummer, Nummer des Luftfrachtbriefs, Name des Schiffes);
- Vorgesehene Nutzung: Pflanzen, die zum Anpflanzen oder zur Vermehrung, zum menschlichen oder tierischen Verzehr, zur Verarbeitung usw. bestimmt sind, da die Pflanzenschutzanforderungen des BL je nach vorgesehener Nutzung variieren können;
- Ort, Datum und Uhrzeit der Verfügbarkeit der Waren für die Pflanzenschutzkontrolle.

Das PGZ wird nur erteilt, wenn die zuständige Behörde anhand der verfügbaren Informationen überprüfen kann, dass die betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände den für die Einfuhr geltenden Pflanzenschutzanforderungen des betreffenden BL entsprechen. Diese Informationen können je nach Fall aus einer oder mehreren der folgenden Quellen stammen:

- a) Amtliche Inspektionen der betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände und/oder des betreffenden Erzeugungsortes und/oder seiner Umgebung;
- b) Ergebnisse der von einem akkreditierten Labor durchgeführten Tests an Proben der betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände;
- c) Amtliche Informationen über den Status des Schädlings in der Erzeugungsanlage, am Erzeugungsort, im Ursprungsgebiet oder Ursprungsland der betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände;
- d) Ein Pflanzenpass, der den betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen beiliegt;
- e) Die Markierung von Holzverpackungsmaterialien gemäß ISPM 15;
- f) Die Angaben auf dem Vorausfuhrzeugnis ([PCCB/S4/MKT/673795](#));
- g) Amtliche Informationen des PGZ des UL, wenn die betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände aus einem Drittland in die EU eingeführt wurden.

Die folgenden Informationen und Dokumente können ebenfalls angefordert werden: Einfuhrgenehmigung, Bearbeitungsbescheinigung, Beschreibung des Bearbeitungs- oder Verarbeitungsprozesses, Nachweis der Beteiligung an einem Plan für sektorales Monitoring, Checkliste, Geschäftsunterlagen usw.

Falls die Felder 8, 9 oder 11 oder 12 bis 17 des PGZ nicht ausreichen, um alle Informationen einzutragen, muss der auf der FASNK-Website veröffentlichte Anhang verwendet werden. Dieser Anhang darf nur die erforderlichen Angaben des PGZ enthalten. Der Anhang wird mit dem Vermerk „see annex“ in dem Feld des PGZ erwähnt, auf das er sich bezieht.

Alle Informationen müssen in einer von der Zertifizierungsstelle verwendeten Sprache vorgelegt werden. Ist dies nicht der Fall, muss der Betreiber eine beeidigte Übersetzung der vorgelegten Informationen vorsehen.

7.2.2.6.2.2. Druck

Die PGZ müssen farbig und doppelseitig auf Standardpapier gedruckt werden. Die Vorlagen der Zeugnisse und der Anhang dieser Zeugnisse sind unter „version PDF“/„Annexe“ verfügbar. Die Farbe des hinzugefügten Textes, der Unterschrift, des Namens und des amtlichen Stempels der Zertifizierungsstelle muss von der des gedruckten Textes abweichen. Text und Rahmen des PGZ für die Ausfuhr sind grün und die des PGZ für die Wiederausfuhr braun.

Falls am Ort der Zertifizierung kein Farbdrucker verfügbar sein sollte, kann ein farbig vorgedrucktes PGZ verwendet werden. Die Felder (Kästchen) des PGZ können im Word-Dokument „certificat pré-imprimé“ (v gedrucktes Zeugnis) ausgefüllt werden. Beim Drucken dieses Word-Dokuments werden nur die Daten der auszufüllenden Felder ausgedruckt.

Die folgenden BL verlangen, dass das PGZ und der mit dem PGZ verbundene Anhang auf Sicherheitspapier gedruckt werden

- Russische Föderation für alle Produkte, denen ein PGZ beiliegen muss
- Volksrepublik China für frische Birnen

7.3.6.3. Durchfuhr und Wiederausfuhr

Wenn eine Sendung aus einem Drittland ~~anderem Land~~ stammt, kann sie je nach Fall Gegenstand eines PGZ für die Ausfuhr oder eines PGZ für die Wiederausfuhr sein, wenn die Erzeugnisse mit den Anforderungen des Bestimmungslandes übereinstimmen. In der Regel gibt es drei Möglichkeiten:

- a) Durchfuhr: Wenn die Waren einer Durchfuhr Sendung, ~~den Anforderungen an die Durchfuhr von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen¹ gerecht werden, können sie auf ihrem Weg zu einem Drittland das Gebiet der Europäischen Union durchqueren. die weder neu zusammengestellt noch umverpackt oder gelagert werden und die auf belgischem Hoheitsgebiet keinem Schädlingsrisiko ausgesetzt sind, Das und wenn der Sendung ein~~ an das Bestimmungsland gerichtetes PGZ des Ursprungslandes beiliegt ~~liegt der Sendung bei und, ist~~ kein neues PGZ für die Ausfuhr oder PGZ für die Wiederausfuhr ist erforderlich. Die zuständige belgische Behörde greift nicht ein;
- b) Wiederausfuhr: ~~Falls die Waren neu zusammengestellt, neu verpackt oder gelagert werden, kann e~~ Ein PGZ für die Wiederausfuhr kann ausgestellt werden, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- die betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände wurden nach ihrer Einfuhr in das Gebiet der Union nicht angebaut bzw. erzeugt oder verarbeitet, um ihre Eigenschaften zu ändern;
 - die betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände waren während der Lagerung in dem Mitgliedstaat, aus dem sie in dieses BL ausgeführt werden sollen, nicht dem Risiko eines Befalls oder einer Kontaminierung mit einem Quarantäneschädling oder einem geregelten Nicht-Quarantäneschädling ausgesetzt, der in dem BL als solcher geführt wird;
 - die Identität der betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände wurde gewahrt.

Darüber hinaus müssen die Waren in einem PGZ des UL, das die folgenden Bedingungen erfüllt, erwähnt werden. Das PGZ muss:

- sich an den EU-Mitgliedstaat des Eingangs oder
- an das Bestimmungsland richten.

Das Original des PGZ, das den Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen aus dem UL beiliegt, oder eine beglaubigte Kopie dieses PGZ muss der Zertifizierungsstelle vom Anbieter zur Verfügung gestellt werden, damit es dem PGZ für die Wiederausfuhr beigelegt

¹ Verordnung (EU) 2016/2031, Artikel 47 Anforderungen an die Durchfuhr von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen

werden kann.

- c) Falls die unter den Buchstaben a) oder b) genannten Bedingungen nicht erfüllt sind, muss überprüft werden, ob es ist von der zuständigen belgischen Behörde ein neues PGZ für die WiederAusfuhr auszustellen ausgestellt werden kann. ~~Das PGZ kann nur ausgestellt werden, wenn die Produkte den Anforderungen des Bestimmungslandes entsprechen.~~

8.7. Spezifische Anforderungen der FASNK an bestimmte Produkte

Für Kombinationen aus Drittländern/Erzeugnissen, für die von der FASNK eine Anweisungssammlung („recueil d’instructions“) und/oder eine andere spezifische Art von Dokument genehmigt wurde, können die PGZ nur dann erhalten werden, wenn die in diesen Dokumenten aufgezählten Bedingungen erfüllt sind. Weitere Informationen hierzu sind unter folgender Adresse abrufbar: <http://www.favv-afscs.be/exportationpaystiers/vegetaux/>

9.8. Anlagen

Vorlage des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Ausfuhr

Vorlage des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr

[Anweisungen zum Ausfüllen des PGZ durch den Anbieter](#)

10.9. Revisionsübersicht

| Übersicht der Revisionen des Rundschreibens | | |
|---|---|---|
| Version | Gültig ab | Gründe und Umfang der Revision |
| 1.0 | 14.12.2019 | Originalversion |
| <u>1.1.</u> | <u>15.01.2021</u> Veröffentlichungsdatum | <u>Anpassung der Anhänge gemäß dem Zusammenarbeitsabkommen mit dem Titel „Accord de coopération entre les Ministres de l’Agriculture de l’Etat fédéral et des Régions concernant la répartition des missions pour l’application des mesures de protection contre les organismes nuisibles aux végétaux“ (Zusammenarbeitsabkommen zwischen den Ministern der Landwirtschaft des Föderalstaats und den Regionen über die Aufgabenverteilung für die Anwendung von Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen)</u> |
| <u>1.2</u> | <u>Veröffentlichungsdatum</u> | <u>- Erläuterung der möglichen Fälle im Rahmen der Durchfuhr und der Wiederausfuhr gemäß den geltenden Rechtsvorschriften</u> <u>- Hinzufügung des Anhangs mit den Anweisungen zum Ausfüllen des PGZ durch den Anbieter</u> |